Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten

Die Sensibilisierung gegenüber Grenzüberschreitungen emotionaler und/oder sexueller Art hat in der Bevölkerung in den letzten Jahren zugenommen. Es ist die Pflicht der Kirche, solche Grenzverletzungen möglichst zu vermeiden. Sollten dennoch Grenzüberschreitungen geschehen, müssen die Behördenmitglieder in der Lage sein, situationsgerecht und professionell vorzugehen.

Zu diesem Zweck erlässt der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen dazu nachstehende

Richtlinien

für die Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten

Die folgenden Richtlinien des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen gelten für alle angestellten und freiwilligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche, inbegriffen die Mitglieder von kirchlichen Behörden.

1. Verhüten von Belästigung, Entwertung und Ausnützen von Abhängigkeitsverhältnissen

In der Ausübung kirchlicher Tätigkeiten sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche verpflichtet, ein Verhalten zu üben und Worte zu wählen, welche dem Respekt vor der Persönlichkeit des Gegenübers angemessen sind.

a. Sexuelle Belästigung

Mitarbeitende und Teilnehmende an Aktivitäten der Kirche sind vor sexueller Belästigung zu schützen. Darunter ist jede Handlung mit sexuellem Bezug zu verstehen, die von einer Seite unerwünscht ist; dazu gehören auch verbale Äusserungen.

b. Emotionale Entwertung

Es gilt ein Verhalten zu verhindern, das es an Respekt und Wertschätzung des Gegenübers mangeln lässt, wie beispielsweise Mobbing, Rassismus, erniedrigende Sprache, diskriminierendes oder verächtliches Benehmen.

c. Ausnützen von Abhängigkeitsverhältnissen

In der speziellen Situation einer seelsorgerlichen, diakonischen, katechetischen oder Jugendarbeits-Tätigkeit ist das Einverständnis des Gegenübers kein Massstab. Als Grundsatz muss gelten, dass sexuelle Phantasien und Wünsche, von welcher Seite sie auch kommen mögen, nicht ausgelebt werden dürfen. Alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen dabei Verantwortung auch für das jeweilige Gegenüber. Sie sind zudem gehalten, Wortwahl und Verhalten so zu gestalten, dass diesbezügliche Missverständnisse vermieden werden. Liebevolle Worte oder zärtliche Gesten, die gerade im Kontakt mit Leidenden möglich sein sollen, haben mit sexuellen Übergriffen nichts zu tun. Sorgfalt ist jedenfalls geboten, auch im Wahrnehmen der Reaktionen des Gegenübers.

Kantonalkirche und Kirchgemeinden sind verpflichtet, in ihren Arbeitsbereichen geeignete vorsorgliche Massnahmen zu treffen und bei Auftreten von Problemen unverzüglich angemessen einzuschreiten.

2. Kontaktgruppe als Anlauf- und Beratungsstelle

Der Kirchenrat setzt eine Kontaktgruppe ein. Sie besteht aus qualifizierten Fachpersonen aus dem psychotherapeutischen Bereich. Ihr stehen juristische Beratungspersonen zur Verfügung. Die Mitglieder der Kontaktgruppe sind Anlaufstelle für Betroffene und ihre Angehörigen, für aufmerksam gewordene Personen und Behörden, aber auch für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Täter und Täterinnen. Die Liste der Mitglieder der Kontaktgruppe kann bei der Kirchenratskanzlei angefordert werden.

Die Aufgabe der Mitglieder der Kontaktgruppe umfasst:

a) Erstgespräche bis maximal 5 Konsultationen

b) Therapievermittlung

c) Unterstützung von Betroffenen und aufmerksam gewordenen Personen, die eine Klage einreichen oder klären möchten, ob sie dies tun wollen. Die Kontaktgruppe weist auf die zuständige Stelle hin, welche die Klage entgegennimmt, in der Regel die vorgesetzte Behörde, eventuell eine Strafverfolgungsbehörde.

d) Begleitung von beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vermittlung geeigneter weiterführender Kontakte.

e) Abklärung von Vorwürfen in Zusammenarbeit mit vorgesetzten Behörden (vgl. 5. Aufgaben und Vorgehen der vorgesetzten Behörde).

Die Mitglieder der Kontaktgruppe arbeiten vertraulich und sind nicht beauftragt und ermächtigt, von sich aus irgendwelche Informationen aus Beratungsgesprächen weiterzugeben, es sei denn, die betroffene Person entbinde das Kontaktgruppenmitglied schriftlich von der Schweigepflicht.

Ein Mitglied der Kontaktgruppe berät in der Regel in der gleichen Sache nicht zugleich Betroffene und Beschuldigte.

3. Vorgehensweise von Mitarbeitenden in selbst erkannten kritischen Situationen

Wenn in der Seelsorge oder an einem anderen Ort der Tätigkeit eine Situation entsteht, in der das Gegenüber besondere Gefühle entwickelt, sich etwa in den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verliebt, soll dies nach Möglichkeit in der Seelsorge bearbeitet und geklärt werden. In schwierigen Fällen soll der Rat eines Mitglieds der Kontaktgruppe eingeholt oder die Situation in einer Supervision zur Sprache gebracht werden.

Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin selber in einen Konflikt gerät, in dem der Umgang mit den eigenen Gefühlen und die Wahrung der notwendigen Grenzen Mühe bereitet, soll ebenfalls die Beratung durch ein Mitglied der Kontaktgruppe oder eigene Supervision gesucht werden.

4. Rechte und Vorgehen Betroffener

Wer den Eindruck erhält, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich an persönlichen Bedürfnissen orientiert, durch Wortwahl, Berührungen oder sonstiges Verhalten die angemessene Distanz nicht einhält, es an Respekt fehlen lässt oder sein Gegenüber gar sexuell bedrängt, kann sich entweder an ein Mitglied der Kontaktgruppe oder an die Opferhilfe St. Gallen wenden. Die Kosten der ersten 3 bis 5 Beratungsgespräche gehen zu Lasten der Kantonalkirche.

Erfährt ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine kirchliche Mitarbeiterin von einer solchen Situation, verweist er oder sie Betroffene an die Kontaktgruppe und hilft allenfalls bei der Kontaktaufnahme.

Im Rahmen der Gespräche mit einem Mitglied der Kontaktgruppe soll auch abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls wie der Kontakt mit dem oder der Beschuldigten oder den zuständigen Vorgesetzten gesucht werden soll, oder ob eine formelle Klage angebracht ist.

5. Aufgaben und Vorgehen der vorgesetzten Behörde

Vorgesetzte Behörde für angestellte und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchgemeinde ist deren Kirchenvorsteherschaft (Art. 104 lit. d KO), für solche der Kantonalkirche der Kirchenrat.

Erhalten Mitglieder einer kirchlichen Behörde Kenntnis von einer tatsächlich oder möglicherweise erfolgten Verletzung des Persönlichkeitsschutzes oder einen Hinweis darauf, dass eine solche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschehen könnte, sind sie zu der Situation angepasstem Eingreifen verpflichtet.

Haben Hinweise eher den Charakter eines Gerüchtes und scheinen von nicht sehr schwerwiegender Natur, kann es sinnvoll sein, sie vorerst mit den direkt Betroffenen anzusprechen und auf diesem Wege zu klären versuchen. Dabei soll gegebenenfalls auf die Dienste der Kontaktgruppe hingewiesen werden.

Sind beobachtete oder behauptete Vorkommnisse möglicherweise disziplinarisch oder gar strafrechtlich relevant, ist die vorgesetzte Behörde des Beschuldigten zu informieren (vorbehalten bleibt das gesetzliche Amtsgeheimnis von Pfarrpersonen). In diesem Falle führt in der Regel ein delegiertes Mit-

glied der Behörde, unterstützt von einem Mitglied der Kontaktgruppe, Abklärungen im Kreis der Beteiligten durch. Beschuldigten Mitarbeitenden steht das Recht auf Anhörung mit Protokollierung zu. Die vorgesetzte Behörde wird über die Ergebnisse der Abklärungen orientiert. Sie nimmt eine durch Vergleich erfolgte Erledigung zur Kenntnis, beschliesst in ihrer Kompetenz liegende Disziplinarmassnahmen und Auflagen oder leitet den Fall an andere zuständige Stellen weiter. Wo nötig, trifft sie auch vorsorgliche Massnahmen.

Wenn Fehlbare in leichteren Fällen Einsicht zeigen und selber durch geeignete Massnahmen und persönliches Verhalten zur Versöhnung beitragen, kann die vorgesetzte Behörde eine schriftliche Ermahnung aussprechen und auf weitere Schritte verzichten.

Entscheide von Kirchenvorsteherschaften können beim Kirchenrat mittels Rekurs angefochten werden (Art. 106 KO).

Kantonalkirchliche Disziplinarmassnahmen gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern sind in Art. 146ff der Kirchenordnung geregelt.

6. Schlussbestimmung

Diese vom Kirchenrat beschlossenen Richtlinien für die Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten werden allen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den kirchlichen Behörden zugänglich gemacht und in die Sammlung der Gültigen Erlasse eingereiht. Sie werden in geeigneter Form auch Interessierten bekannt gegeben und nach Bedarf auf Anordnung des Kirchenrates veröffentlicht.

22. Oktober 2001

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet